

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von anerkannten Jugendgemeinschaften in Neumünster

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Wahlverfahrens/Zusammensetzung der Clearingstelle, sowie die Vergabe von Mitteln für Entschädigung ehrenamtlicher tätiger Mitarbeiter_innen und außergewöhnliche Maßnahmen in der außerschulischen Jugendbildung. Außerdem ganzjährig genutzte Jugendräume in Neumünster.

1. Entschädigung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung

- Die Entschädigung wird ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der außerschulischen Jugendbildung mit gültiger JuleiCa gemäß der Landesverordnung vom 31. Oktober 2014 gewährt für:
 - regelmäßige Angebote in der außerschulischen Jugendbildung von mindestens 60 Std. Umfang pro Jahr (Vor- und Nachbereitungszeit werden nicht bezuschusst).
 - Leitungs- und Betreuungstätigkeiten in Kinder- und Jugendfreizeiten von zwei- bis 15-tägiger Dauer
- Es werden keine Konfirmandenfreizeiten bezuschusst.
- Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag mit Tätigkeitsnachweis am Ende des Jahres in einer Summe an den/die Antragsteller_in ausgezahlt.
- Die maximale Höhe der Entschädigung beträgt 100,00 € jährlich.

○ Maßnahmen von 2 bis 3 Tage Dauer	10,00 €
○ Maßnahmen bis 10 Tage Dauer	30,00 €
○ Maßnahmen ab 11 Tagen Dauer	50,00 €
○ regelmäßig durchgeführte Maßnahmen von mind. 60 Stunden	75,00 €
- Die Anträge müssen bis zum 30.11. des Jahres vorliegen.
- Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Mitarbeiter_innen anerkannter Jugendgemeinschaften mit Verbandssitz Neumünster.
- Die Clearingstelle ist berechtigt, die Aufwandsentschädigungen entsprechend der Antrags-eingänge zu erhöhen oder zu reduzieren.

2. Außergewöhnliche Maßnahmen in der außerschulischen Jugendbildung

- Als außergewöhnliche Maßnahme in der außerschulischen Jugendbildung ist jede Maßnahme zu sehen, die für den beantragenden Verband untypisch ist. Es sind nur Maßnahmen förderungswürdig, die nicht durch andere Stellen (z.B. Stadt Neumünster-Fachdienst Kinder und Jugend) gefördert werden können. Die Auszahlung erfolgt nach vorliegender Abrechnung
- Förderung ist in unterschiedlichen Bereichen möglich, sofern diese eintägig sind (Kultur, Ausflüge, Kinderfeste, Weihnachtsfeiern, Theater, Kochen, Beteiligungsprojekte, Mitgliederwerbung)
- Bei Ausflügen und Fahrten können pro Teilnehmer_in / Betreuer_in maximal 6,00 € Förderung gewährt werden.
- Grundsätzlich ist ein Eigenanteil von 10% zu leisten (Ausnahmen: Weltkindertag, Weltspieltag und Kindermeile zur Holstenküste)

- Geschenke und Honorare werden nicht bezuschusst (Ausnahme: Spielmannszug, Feuerwehr und Weihnachtsmann)
- Verpflegung und Getränke werden generell nur für Kochen bezuschusst
- Es werden nur Verbrauchsmaterialien (z.B. Papier, Klebe, Farben) bezuschusst. Außerdem gelten Schoko-Weihnachtsmänner und Schoko-Ostereier im Rahmen von Ostereier suchen und Weihnachtsfeiern als Verbrauchsmittel
- Eine außergewöhnliche Maßnahme wird nicht bezuschusst, wenn sie im Rahmen einer mehrtägigen Fahrt/Freizeit stattfindet.
- Die bewilligten Anträge sind spätestens vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen, Anträge aus dem Monat Dezember müssen bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres abgerechnet werden

3. Ganzjährig genutzte Jugendräume in Neumünster

- Da ausschließlich Jugendräume gefördert werden, müssen die bei Antragstellung angegebenen Raumgrößen dem Raumplan entsprechen
- bei Jugendräumen mit Mehrfachnutzung 1,25 € pro qm (mindestens 25% Jugendnutzung)
- bei Jugendräumen 1,50 € pro qm (100 % Jugendnutzung)
- Anträge können bis zum 30.11. des Jahres gestellt werden
- Abgelehnte Anträge werden mit einer Kurzbegründung beschieden.

4. Verfahren

Anträge auf Förderung sind auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen zu richten an den:

Jugendverband Neumünster e. V.
 - Clearingstelle -
 Boostedter Str.3
 24534 Neumünster

- Über die Anträge nach Ziffer 1 - 3 entscheidet die Clearingstelle endgültig. Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller_in schriftlich mitgeteilt.
- Anträge sind vom Vorstand des/der Antragstellers_in rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- Die Mitglieder der Clearingstelle, der Jugendverband Neumünster e.V. und die Dienststellen der Stadt Neumünster behalten sich eine Prüfung der Abrechnungsunterlagen vor.
- Anträge für außergewöhnliche Maßnahmen und Aufwandsentschädigungen werden bevorzugt behandelt. Anträge für ganzjährig genutzte Jugendräume werden am Ende des Jahres bearbeitet und nur anteilig ausgezahlt, sollten noch Mittel zur Verfügung stehen.
- Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgezahlt.

Grundsätze des Wahlverfahrens/Zusammensetzung der Clearingstelle:

- Clearingstellenmitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Die Clearingstelle ist auf sieben gewählte Mitglieder und zwei beratende Vorstandsvertreter/innen begrenzt. Drei Personen sollten aus den größeren Verbänden (mit mehr als einem Delegierten) und vier Personen aus den kleineren Verbänden entsandt werden. Kein Verband sollte doppelt vertreten sein.
- Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- In Jahren mit gerader Endzahl werden vier Mitglieder, in Jahren mit ungerader Endzahl drei Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Jugendverbandes Neumünster e. V. am 24.09.2020 in Kraft.

Die Richtlinie vom 21.09.2017 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Während der Corona Pandemie gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Das Antragsverfahren für außergewöhnliche Maßnahmen sollte auch per Mail und kurzfristig möglich sein.

Angebote können auch zu 100% gefördert werden.

Jugendleiter_innen können auch Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Stundenanzahl von 60 Stunden nicht erreicht wurde. Es sollten mindestens 40 Stunden eingereicht werden. Es werden auch Gruppenstunden in den Ferien hinzugerechnet, sowie die Vor- und Nachbereitungszeit.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 23.09.2021

Die Richtlinie vom 21.09.2017 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Neumünster, den 24.09.2020

Dietrich Mohr
1. Vorsitzender

Markus Hinz
Kassenwart